



Organisation intergouvernementale pour les
transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den
internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for
International Carriage by Rail


Einheitliche Technische Vorschriften

Allgemeine Vorschriften

TEILSYSTEME

ETV GEN-B

Anwendbar ab xx.xx.xxxx

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TEILSYSTEME		ETV GEN-B Seite 2 von 5
	Status: Angenommen	NOT-TECH-18009	Original: EN

APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF zum 1999)

Einheitliche Technische Vorschriften (ETV)

Allgemeine Vorschriften

TEILSYSTEME

Erläuternde Bemerkung:

Die Texte dieser ETV, die nicht in Spalten aufgeführt sind, stimmen mit den entsprechenden Texten der Regelungen der Europäischen Union überein. Texte, die in den beiden Spalten erscheinen, weichen voneinander ab; die linke Spalte enthält die Vorschriften der ETV, die rechte Spalte zeigt den Text der entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient nur zur Information und ist nicht Bestandteil der OTIF-Vorschriften.

0.1 ÄQUIVALENZ

Die in diesem Dokument enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 13 APTU und Artikel 3a ATMF als äquivalent zu den entsprechenden EU-Vorschriften erklärt.

0.2 EINLEITUNG

Um die funktionellen und technischen Anforderungen in Verbindung mit den verschiedenen Typen von Material, das gemäß COTIF (Anhänge F und G) zur technischen Zulassung vorgesehen ist, zu strukturieren, ist das Eisenbahnsystem in die nachfolgend aufgeführten Teilsysteme untergliedert.


1. VERZEICHNIS DER TEILSYSTEME

Das Eisenbahnsystem im Staat der Anwendung wird

Für die Zwecke dieser Richtlinie wird das Eisenbahnsystem der Union

wie folgt in Teilsysteme untergliedert:

- (a) strukturelle Bereiche:
 - Infrastruktur,
 - Energie,
 - streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung,
 - fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung,
 - Fahrzeuge; oder
- b) funktionelle Bereiche:
 - Betriebsführung und Verkehrssteuerung,
 - Instandhaltung,

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TEILSYSTEME		ETV GEN-B Seite 3 von 5
	Status: Angenommen	NOT-TECH-18009	Original: EN

– Telematikanwendungen für den Personen- und Güterverkehr.

2. BESCHREIBUNG DER TEILSYSTEME

Für jedes Teilsystem oder jeden Teil von Teilsystemen wird

in die ETV für dieses Teilsystem aufgenommen	von der Agentur bei der Erarbeitung des entsprechenden TSI-Entwurfs
--	---

die Liste der mit der Interoperabilität verbundenen Elemente und Aspekte vorgeschlagen. Unbeschadet der Festlegung dieser Aspekte oder der Interoperabilitätskomponenten und unbeschadet der Reihenfolge, in der die Teilsysteme in die

ETV	TSI
-----	-----

einbezogen werden, umfassen die Teilsysteme Folgendes:

2.1 Infrastruktur

Das COTIF beinhaltet die Infrastruktur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen.	Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Kunstbauten (Brücken, Tunnel usw.), eisenbahnbezogene Bahnbestandteile (u. a. Eingänge, Bahnsteige, Zugangs- und Servicebereiche, Toiletten und Informationssysteme sowie deren Zugänglichkeitsfunktionen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität), Sicherheits- und Schutzausrüstung.
--	---

2.2 Energie

Das COTIF beinhaltet das Energiesystem in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen.	Elektrifizierungssystem einschließlich Oberleitungen und streckenseitiger Teile der Stromverbrauchsmess- und Ladeeinrichtungen.
--	---

2.3 Streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung


Das COTIF beinhaltet die streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen.	Alle erforderlichen streckenseitigen Ausrüstungen zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen, die zum Verkehr im Netz zugelassen sind.
---	--

2.4 Fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung

Alle erforderlichen fahrzeugseitigen Ausrüstungen zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen, die zum Verkehr im Netz zugelassen sind.

2.5 Betriebsführung und Verkehrssteuerung

Verfahren und zugehörige Ausrüstungen, die eine kohärente Nutzung der verschiedenen

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TEILSYSTEME		ETV GEN-B Seite 4 von 5
	Status: Angenommen	NOT-TECH-18009	Original: EN

strukturellen Teilsysteme erlauben, und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Betriebsstörungen, einschließlich insbesondere der Zugbildung und Zugfahrten, der Planung und der Abwicklung der Betriebsführung.

Die Gesamtheit der erforderlichen beruflichen Qualifikationen für die Durchführung von

internationalen

Schienenverkehrsdiensten jeglicher Art.

2.6 Telematikanwendungen

Dieses Teilsystem umfasst zwei Teile:

Dieses Teilsystem umfasst gemäß Anhang I zwei Teile:

- (a) Anwendungen im Personenverkehr, einschließlich der Systeme zur Information der Fahrgäste vor und während der Fahrt, Buchungssysteme, Zahlungssysteme, Reisegepäckabfertigung, Anschlüsse zwischen Zügen und zwischen der Eisenbahn und anderen Verkehrsträgern;
- (b) Anwendungen im Güterverkehr, einschließlich der Informationssysteme (Verfolgung der Güter und der Züge in Echtzeit), Rangier- und Zugbildungssysteme, Buchungssysteme, Zahlungs- und Fakturierungssysteme, Anschlüsse zu anderen Verkehrsträgern, Erstellung elektronischer Begleitdokumente.

2.7 Fahrzeuge


Wagenkastenstruktur, System der Zugsteuerung und Zugsicherung sowie die dazugehörigen Einrichtungen des Zuges, Stromabnahmeeinrichtungen, Traktions- und Energieumwandlungseinrichtungen, fahrzeugseitige Stromverbrauchsmess- und Ladeeinrichtungen, Bremsanlagen, Kupplungen, Laufwerk (Drehgestelle, Achsen etc.) und Aufhängung, Türen, Mensch-Maschine-Schnittstellen (Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal und Fahrgäste, einschließlich Zugänglichkeitsfunktionen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität), passive oder aktive Sicherheitseinrichtungen und Erfordernisse für die Gesundheit der Fahrgäste und des Zugbegleitpersonals.

Das Teilsystem „Fahrzeuge“ ist untergliedert in

1 Güterwagen und

2) sonstige Fahrzeuge

- selbstgetriebene thermische oder elektrische Züge;
- thermische oder elektrische Traktionseinheiten;
- Reisezugwagen;
- bewegliche Eisenbahnbau- und Instandhaltungsausrüstung.

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TEILSYSTEME		ETV GEN-B Seite 5 von 5	
Status: Angenommen		NOT-TECH-18009	Original: EN	Datum: 30.11.2018

2.8 Instandhaltung

Verfahren, zugehörige Ausrüstungen, logistische Instandhaltungseinrichtungen, Reserven zur Durchführung vorgeschriebener Instandsetzungsarbeiten und vorbeugender Instandhaltung im Hinblick auf die Gewährleistung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems

des anwendenden Staates

der Union

und der erforderlichen Leistungsfähigkeit.